

# Fragenkatalog Geflügelpestvirus: Sperr- und Beobachtungsbezirke

**Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA)  
des Landkreises Mittelsachsen informiert:**

Zunächst die folgenden Hinweise:

1. In Sachsen gilt für alle Halter von Geflügel und Vögeln anderer in Gefangenschaft gehaltener Arten auf Grund der Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen die Aufstallungspflicht. Die Tiere müssen also in geschlossenen Ställen oder in Schutzvorrichtungen, die aus überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckungen und mit gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzungen bestehen, gehalten werden.
2. Bei dem aktuellen Geschehen in Sachsen handelt es sich bisher ausschließlich um Fälle von Geflügelpest bei Wildvögeln. Durch die angeordneten Maßnahmen soll das Übergreifen in Nutzgeflügelbestände und auf andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel verhindert werden.

Wie lange sind Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet gültig? Wie weit erstrecken sie sich?

Die jeweilige Dauer ist den Allgemeinverfügungen zu entnehmen; eine Aufhebung wird durch das Landratsamt bekannt gegeben.

Der Sperrbezirk erstreckt sich auf einen Radius von mindestens 3 Kilometern und das Beobachtungsgebiet auf einen Radius von mindestens 10 Kilometern um den Fundort.

## **Informationen für Geflügelhalter**

Werden jetzt alle Geflügelhalter oder Bestände im Sperrbezirk getestet?

Es werden alle Geflügelbestände kontrolliert. Virologisch untersucht mittels kombinierten Rachen-/Kloakentupfer werden nur reine Wassergeflügelbestände und Bestände mit klinischen Auffälligkeiten. Weitere Kontrollen werden erforderlich bei klinischen Auffälligkeiten im Bestand (z.B. verendete Tiere, sinkende Legeleistung) beziehungsweise bei weiteren Seuchenfeststellungen.

Welche Strafen drohen bei Verstößen, zum Beispiel bei Nichtmeldung von Tieren oder Nichteinhaltung der Aufstallungspflicht?

Verstöße gegen die Allgemeinverfügungen können als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Sind Geflügelausstellungen möglich?

Nein, Geflügelausstellungen im Landkreis Mittelsachsen sind entsprechend der Allgemeinverfügung des Landkreises zunächst weiterhin untersagt.

## **Für Besitzer anderer Haustiere**

Was gilt für Ziervögel und Papageien (als Haustiere)?

Für diese gilt ebenfalls die Aufstallungspflicht. Sie dürfen nur im Haus oder in einer Voliere mit dichter Abdeckung nach oben gehalten werden.

Wie sollten Hunde- und Katzenbesitzer sich jetzt verhalten?

Im Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet dürfen **Hunde** grundsätzlich nicht frei umherlaufen – außerhalb umzäunter Grundstücke dürfen sie sich also nur an der Leine bewegen. Im umzäunten eigenen Grundstück besteht keine Anleinplicht.

Für **Katzen** ist im Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet ein Freigang nicht erlaubt. Die Tiere sollen also innerhalb der Grundstücke bleiben oder können, wenn sie das gewohnt sind, an der Leine ausgeführt werden.

**Hunde und Katzen** sollen möglichst nicht mit toten Wildvögeln in Kontakt kommen, um den Erreger nicht passiv, also am Fell, der Schnauze oder den Pfoten, in bewohntes Gebiet einzuschleppen, wo es dann in Geflügelbestände weiter verschleppt werden kann.

Was ist zu tun, wenn ein Hund oder eine Katze einen toten Vogel mitbringt oder frisst?

Sollte man des Vogels habhaft werden, kann dieser zum LÜVA gebracht werden, um eine Untersuchung auf Aviäre Influenza einzuleiten. Dies ist jedoch nur sinnvoll bei Greifvögeln, Wasservögeln und Aasfressern. Der Besuch des Tierarztes ist nur erforderlich, wenn der Hund oder die Katze Anzeichen einer Erkrankung zeigt (Fieber, Mattigkeit, Fressunlust). Hunde und Katzen sollen derzeit generell keinen Zugang zum Geflügelstall haben.

Können Hunde und Katzen sich überhaupt mit Geflügelpest anstecken?

Es ist theoretisch möglich, dass sich Hunde oder Katzen mit dem Virus infizieren, wenn sie zum Beispiel einen Vogel fressen. Bei H5N8 sind bisher jedoch noch keine Infektionen bei Säugetieren bekannt.

## **Vögel im Freien**

Was ist bei Auffinden eines toten Vogels im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet zu tun?

Verendete Wasservogel, Greifvogel oder Aasfresser sendet das LÜVA an die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA). Die Tiere sind im LÜVA am Standort Mittweida, Haus E zu den Öffnungszeiten abzugeben oder zu melden (Montag - Freitag 8:00 - 12:00 Uhr, Dienstag und Donnerstag zusätzlich 13:00 - 18:00 Uhr), telefonische Anmeldung unter 03731 7996234 und außerhalb der Dienstzeiten über die Rettungsleitstelle: 03731 23107 oder 23556. Wenn Tiere selbst aufgesammelt werden, gilt es, sich entsprechend vor dem direkten Kontakt zu schützen, zum Beispiel mit Handschuhen oder einer Tüte über der Hand, in die dann auch gleich das Tier verbracht werden kann.

Von Singvögeln geht, nach bisherigem Erkenntnisstand, kein besonderes Risiko einer Übertragung der Vogelgrippe aus. Personen, die einen toten Singvogel finden, können ihn mit einer Plastiktüte aufnehmen, diese umkrepeln, das Tier damit umwickeln und in der Mülltonne entsorgen.

Können Enten und Schwäne in Teichen gefüttert werden?

Der direkte Kontakt mit Wildvögeln und deren Ausscheidungen sollte vermieden werden, schon wegen anderer Zoonoseerreger (zum Beispiel Salmonellen). Hände waschen und Schuhwerk reinigen sind gute generelle Hygieneregeln, die bei Kontakten mit Wildtieren oder deren Ausscheidungen immer gelten sollten.

Ist es erlaubt, Vögel mit einem Vogelhaus zu füttern?

Singvögel sind von der Erkrankung bisher nicht betroffen und somit gibt es keine Einschränkungen. Wichtig ist aber, den Futterplatz regelmäßig von Kot zu reinigen, beispielsweise mit heißem Wasser – sonst werden darüber die Viren oder andere Krankheiten übertragen. Bei der Reinigung sollten Handschuhe getragen werden. Gut wäre es, wenn das Futter so platziert ist, dass die Vögel nicht hineintreten, zum Beispiel in Form eines kleinen Troges oder einer Art Meisenknödel.

Was ist zu beachten, wenn Kinder beim Spielen mit Vogelfedern in Berührung kommen?

Eine Übertragung des Virus auf den Menschen über diese Art ist nicht bekannt und im Moment auch nicht denkbar. Trotzdem gelten die allgemeinen Hygieneregeln auf Grund anderer Zoonosen: Hände waschen, Federn nicht in den Mund nehmen.

## **Lebensmittel**

Was sollte bei Eiern/Geflügelfleisch beachtet werden?

Eier zur Lebensmittelgewinnung aus den derzeitigen Restriktionsgebieten wegen der Geflüglepest bei einem Wildvogel sind nicht reglementiert. Unabhängig davon empfiehlt das LÜVA, generell einige Hygieneregeln zu beachten: So sind rohe Geflügelprodukte von anderen Lebensmitteln getrennt zu lagern und zuzubereiten. Wichtig ist darüber hinaus, die Eier zu kochen beziehungsweise gut durchzuerhitzen, bis das Eigelb hart ist. Fleisch ist für mindestens zwei Minuten bei einer Temperatur von 70 Grad durchzugaren.

Geflügelfleisch darf aus dem Sperrbezirk nicht verbracht werden. Bei Wildvogel-Geflügelpest kann die Direktvermarktung (direkte Abgabe an den Endverbraucher) im Sperrbezirk jedoch erfolgen.